

Satzung des Vereins FREIWILLIGE FEUERWEHR MARKTZEULN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Marktzeuln“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktzeuln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Marktzeuln, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) nach 25 Dienstjahren oder aus gesundheitlichen Gründen mit ärztlichem Attest
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Feuerwehranwärter ab 12 Jahren
 6. Kinder unter 12 Jahren
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Marktzeuln haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Die Ernennung wird durch den Vorsitzenden vollzogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch bei der gröblichen Verletzung von Dienstpflichten nach § 10 (2) der Satzung der Gemeinde vor, und hat auch automatisch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Beitrag wird für das folgende Geschäftsjahr im Voraus erhoben und ist bis spätestens drei Monate nach dem Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) In besonderen Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Art der Befreiung, sowie deren Dauer, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 – 4 gewählt wird
6. dem stellvertretendem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 – 4 gewählt wird
7. den Gruppenführern der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 – 4 gewählt oder in eine Funktion der Nummer 8 berufen werden
8. den Vertretern der dienstlichen Fachbereiche (= Leiter des Atemschutzes, Jugendwart, Leitung der Kinderfeuerwehr, Gerätewart) (bei Verhinderung deren Stellvertretern), soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 – 4 gewählt oder in eine Funktion der Nummer 7 berufen werden

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 – 4 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf vier Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 12 Jahren.

(3) Zur Wahl des Kommandanten siehe Satzung der Gemeinde, § 3, Abs. 1 – 6.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(5) Der Vorsitzende hat das Recht zu Verwaltungsratssitzungen jederzeit Mitglieder einzuladen, die normalerweise keinen Sitz im Verwaltungsrat haben, wenn es ihm für ein bestimmtes Thema wichtig erscheint. Diese geladenen Mitglieder haben während ihrer Teilnahme an der Sitzung kein Stimmrecht im Verwaltungsrat.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen. Die Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt über die

Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von EUR 250,-- ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf, lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung fest. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind deren Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Verwaltungsrat ist bei mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden – geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates
 2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tages-

ordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in § 4 Abs. 4 geregelt.
2. der Verwaltungsrat die Verleihung einer vereinsinternen Auszeichnung beschließen. Bei Ehrungen für Zugehörigkeit zählt das Datum des Eintritts in die Freiwillige Feuerwehr. Die Ehrung kann erst nach Vollendung der für die Ehrung festgesetzten Jahre im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in besonderen Fällen durch eine separate Veranstaltung stattfinden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach dem im § 51 BGB geregelt.

ten Sperrjahr an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Schlussbemerkung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Januar 2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.

Marktzeuln, 19. Januar 2024



Gregor Friedlein-Zech
Vorsitzender



Frank Schmitt
Stellv. Vorsitzender